

Entwurf vom 20. Januar 2025 (für Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
I.	
<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen in den Einwohnerrat und in den Stadtrat (inklusive Stadtpräsidium und Vize-Stadtpräsidium).</p> <p>² Es regelt zudem das Melde- und Berichterstattungsverfahren, die Prüfung und die Veröffentlichung sowie die Rückerstattung unzulässiger Spenden.</p>	<p>Mit dem Reglement über die Politikfinanzierung wird der Gesetzgebungsauftrag aus § 37a GO umgesetzt, welcher die Stimmberechtigten der Stadt Aarau dem Einwohnerrat erteilt haben. Gemäss dessen Abs. 1 ist eine Offenlegungspflicht zu statuieren, soweit dafür ein öffentliches Interesse besteht.</p>
<p>§ 2 Meldepflicht vor den Wahlen</p> <p>¹ Eine Meldepflicht besteht, sofern für Wahlkampagnen in den Einwohnerrat oder in den Stadtrat (inklusive Stadtpräsidium und Vize-Stadtpräsidium) Aufwendungen von 5'000.- Franken oder mehr vorgesehen sind, für</p>	<p>§ 37a GO beschränkt die Offenlegungspflicht auf Wahlen auf Gemeindeebene für den Stadt- und den Einwohnerrat, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Gefordert ist, die Vorgaben aus § 37a GO möglichst praktikabel umzusetzen. Der administrative Aufwand soll möglichst geringgehalten werden. Aus diesem Grund soll in einem ersten Schritt eine einfache Meldepflicht vor den Wahlen eingeführt werden, sofern die voraussichtlichen (budgetierten) Aufwendungen für Wahlkampagnen in den Einwohnerrat oder in den Stadtrat 5'000.- Franken oder mehr überschreiten.</p> <p>Die Höhe der Schwellenwerte wurde bereits im Rahmen der Vernehmlassung zu § 37a GO divers diskutiert. Allerdings umfasste der damalige Entwurf auch eine Offenlegungspflicht für Abstimmungen, also nicht allein Wahlkampagnen für Einwohnerrat und Stadtrat. Unter Mitberücksichtigung der damaligen Vernehmlassungseingaben und der nun eingegangenen Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren zu diesem Reglement schlägt der Stadtrat nun einen Schwellenwert von 5'000.- Franken vor, ab welchem die Offenlegungspflichten einsetzen. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte orientieren sich an den Regulierungen in den Städten Bern, St. Gallen und Köniz.</p>

Entwurf vom 20. Januar 2025 (für Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
<p>a) Organisationen, die Wahlvorschläge einreichen,</p> <p>b) Kandidierende.</p> <p>Der Schwellenwert von 5'000.- Franken gilt getrennt für Wahlkampagnen in den Einwohnerrat und in den Stadtrat und dort getrennt für den ersten und zweiten Wahlgang.</p> <p>² Als Organisation gemäss Abs. 1 lit. a gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, politische Parteien, politische Gruppierungen, Komitees und weitere Organisationsformen.</p> <p>³ Mit der Meldung sind die vorgesehenen Aufwendungen für die jeweilige Wahlkampagne offenzulegen.</p> <p>⁴ Die Meldung hat unaufgefordert bis spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu erfolgen:</p> <p>a) Wahlkampagnen in den Einwohnerrat am 55. Tag vor dem Hauptwahltag,</p> <p>b) Wahlkampagnen für den ersten Wahlgang in den Stadtrat (inkl. Stadtpräsidium und Vize-Stadtpräsidium) am 37. Tag vor dem Hauptwahltag,</p>	<p>Der Adressatenkreis ergibt sich aus § 37a Abs. 1 GO. Die dort erwähnten Parteien, welche bereits im Stadtrat oder Einwohnerrat vertreten sind, können der Einfachheit halber ebenfalls unter den Begriff Organisationen subsumiert werden (vgl. auch § 2 Abs. 2 hiernach).</p> <p>Die Wahlkampagnen für Einwohner- und Stadtrat sind separat zu betrachten, ebenso der erste und zweite Wahlgang in den Stadtrat.</p> <p>Der Begriff "Organisation " ist kein rechtlicher und muss daher definiert werden. Er umfasst unabhängig von der Rechtsform diejenigen Gruppierungen, die Wahlvorschläge im Sinne von §§ 29a und 32 GPR sowie §§ 9 ff. der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrats einreichen. Die in Art. 37a GO erwähnten im Stadtrat und Einwohnerrat vertretenen Parteien fallen ebenfalls darunter.</p> <p>Die Meldung soll innert nützlicher Frist nach dem spätesten Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge zu erfolgen haben. Wahlvorschläge für den Einwohnerrat sind spätestens am 62. Tag vor dem Hauptwahltag einzureichen (§ 9 Abs. 1 der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates), für den Stadtrat bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag (§ 29a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]). Somit ergibt sich eine Frist von 55 (Einwohnerrat) bzw. 37 (Stadtrat) Tagen vor dem Hauptwahltag. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang in den Stadtrat sind innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang einzureichen (§ 32 Abs. 1 GPR); hier soll die Meldung innert 7 Tagen nach Einreichung der Wahlvorschläge zu erfolgen haben.</p>

Entwurf vom 20. Januar 2025 (für Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
<p>c) Wahlkampagnen für den zweiten Wahlgang in den Stadtrat (inkl. Stadtpräsidium und Vize-Stadtpräsidium) 7 Tage nach Einreichung der Wahlvorschläge.</p> <p>⁵ Wird der Schwellenwert nach Ablauf der in Abs. 4 geregelten Zeitpunkten überschritten, hat die Meldung innert einer Woche ab Kenntnis der Überschreitung zu erfolgen</p>	<p>Wird der Schwellenwert nach Ablauf der Zeitpunkte von § 2 Abs. 4 überschritten, hat in jedem Fall eine Nachmeldung zu erfolgen.</p>
<p>§ 3 Berichterstattungspflicht nach den Wahlen</p> <p>¹ Organisationen und Kandidierende gemäss § 2 Abs. 1 haben über Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten, sofern für Wahlkampagnen in den Einwohnerrat oder in den Stadtrat (inklusive Stadtpräsidium und Vize-Stadtpräsidium) 5'000.- Franken oder mehr aufgewendet wurden.</p> <p>² Die Berichterstattungspflicht besteht unabhängig von der Meldepflicht gemäss § 2.</p> <p>³ Der Bericht ist unaufgefordert spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin einzureichen. Findet ein zweiter Wahlgang statt, gilt dieser als fristauslösend. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin durch die gemäss § 6 Abs. 1 zuständige Stelle verlängert werden.</p>	<p>Der Meldepflicht vor den Wahlen folgt in einem zweiten Schritt eine Berichterstattung nach den Wahlen, welches sich an den tatsächlichen Aufwendungen bemisst.</p> <p>Auch Organisationen oder Kandidierende, deren Wahlkampfbudget weniger als 5000.- Franken betragen hat, sind zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sie den Schwellenwert im Endeffekt tatsächlich überschreiten. Andererseits sind Organisationen oder Kandidierende, die tatsächlich weniger als 5'000.- Franken aufgewendet haben, von der Berichterstattung befreit, auch wenn sie aufgrund ihres Budgets der Meldepflicht unterlagen.</p>
<p>§ 4 Offenlegung von Spenden</p>	

Entwurf vom 20. Januar 2025 (für Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
<p>¹ Als Spenden gelten in diesem Reglement freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an Organisationen und Kandidierende für Wahlen in den Einwohnerrat oder in den Stadtrat (inklusive Stadtpräsidium und Vize-Stadtpräsidium).</p> <p>² Als weitere geldwerte Leistungen gelten Sach- und Dienstleistungen Dritter, die kostenlos oder bewusst unter dem Verkehrs- bzw. Marktwert zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Im Rahmen der Berichterstattung gemäss § 3 sind Spenden wie folgt offenzulegen:</p> <p>a) Spenden ab 5'000.- Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen,</p> <p>b) Spenden ab 1'000.- Franken bis unter 5'000.- Franken sind einzeln auszuweisen,</p> <p>c) Spenden unter 1'000.- Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.</p>	<p>Mit Spenden im Zusammenhang mit Wahlkampagnen in den Einwohner- und Stadtrat ist gemäss dieser Bestimmung zu verfahren. Als geldwerte Leistungen zu qualifizieren sind alle Zuwendungen, die einen finanziellen Wert aufweisen. Nicht als freiwillige geldwerte Leistungen gelten Mitgliederbeiträge an politische Parteien. Freiwilligenarbeit für die eigene Partei gilt nicht als Spende und ist damit von der Offenlegungspflicht ausgenommen. Freiwilligenarbeit durch nahe Angehörige der Kandidierenden gilt ebenfalls nicht als Spende und ist damit von der Offenlegungspflicht ausgenommen.</p> <p>Als Beispiele können die kostenlose Produktion von Flyern einer Druckerei oder ein kostenloses Kampagnenkonzept eines Kommunikationsbüros gelten.</p> <p>Spenden sind durch die der Berichterstattungspflicht Unterliegenden gemäss lit. a-c auszuweisen.</p> <p>Bei Spenden ab 5'000.- Franken handelt es sich um Grossspenden. Bei städtischen Wahlen kann dabei von einer gewissen Bindung der politischen Akteurin oder des politischen Akteurs an die Spenderschaft ausgegangen werden. Sie sind daher geeignet, die begünstigte Person zu beeinflussen und es besteht ein öffentliches Interesse daran, die Identität der Spenderinnen und Spender zu kennen. Die Veröffentlichung der Identität der Spenderinnen und Spendern ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch, solange nur die notwendigen Angaben gemacht werden und sich die Publikation auf eine eindeutige gesetzliche Grundlagen – die hier geschaffen wird – stützt.</p> <p>Spenden zwischen 1'000.- Franken und unter 5'000.- Franken gelten als mittlere Spenden. Diese sind zum Zwecke der Transparenz einzeln, jedoch ohne Angabe der Spenderin oder des Spenders auszuweisen. Das öffentliche Interesse wiegt nicht genügend schwer um eine Offenlegung der Identität der Spenderin oder des Spenders zu rechtfertigen. Es besteht aber durchaus ein öffentliches Interesse daran, dass offengelegt wird, wie viele solche Spenden einem politischen Akteur zukommen und wie hoch die einzelnen Spenden sind.</p> <p>Spenden unter 1'000.- Franken gelten als sog. kleine Spenden</p>

Entwurf vom 20. Januar 2025 (für Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
<p>Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders gelten als eine Spende.</p>	
<p>§ 5 Anonyme Spenden</p> <p>¹ Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt. Ausgenommen sind Beiträge im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen von maximal 200 Franken pro Person.</p> <p>² Entgegen der Vorgaben von Abs. 1 anonym eingegangene Spenden sind, soweit deren Herkunft durch die empfangende Person ermittelt werden kann, innert 30 Tagen zurückzuerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende an die Einwohnergemeinde Aarau zu übertragen und von dieser an gemeinnützige Organisationen weiterzugeben, die sich mit der Stärkung der Demokratie und der Partizipation innerhalb des schweizerischen politischen Systems befassen.</p>	<p>Es gilt ein grundsätzliches Verbot der Annahme anonymer Spenden, ausgenommen Kleinstspenden von maximal 200 Franken pro Person.</p> <p>Solche Organisationen können etwa sein: Zentrum für Demokratie Aarau, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) (zdaarau.ch) Schweizer Demokratie Stiftung, Home :: Schweizer Demokratie Stiftung (swissdemocracy.foundation) Campus für Demokratie, Campus für Demokratie Campus für Demokratie (campusdemokratie.ch)</p>
<p>§ 6 Erhebung und Prüfung der Informationen</p> <p>¹ Der Stadtrat bezeichnet die für die für die Entgegennahme von Meldungen und Berichterstattungen gemäss §§ 2-4 zuständige Stelle.</p> <p>² Organisationen haben der zuständigen Stelle die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.</p>	<p>Es obliegt der Organisationshoheit des Stadtrats, die zuständige Verwaltungsstelle zu bezeichnen. Voraussichtlich wird dies die Stadtkanzlei sein.</p> <p>Nur mit einer verbindlichen Regelung mit Sanktionierungsmechanismus kann die Einhaltung und damit Sinn und Zweck der städtischen Vorschriften über die Transparenz in der Politikfinanzierung sichergestellt werden. Die Bezeichnung einer für die Offenlegungspflichten verantwortlichen Person ist notwendig, da juristische Personen wie auch Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei Übertretungen, d.h. bei Taten, die mit Busse bedroht sind, nicht strafrechtlich belangt werden können (Art. 105 StGB). Ausserdem sollen auch Organisationen erfasst werden, nicht als juristische Person organisiert sind und denen somit keine Rechtspersönlichkeit zukommt. Die verantwortliche Person ist Ansprechperson für die Behörden und trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Bei Widerhandlungen gegen die Offenlegungspflichten ist die verantwortliche Person entsprechend Adressatin einer allfälligen Busse.</p>

Entwurf vom 20. Januar 2025 (für Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
<p>³ Die zuständige Stelle plausibilisiert, ob die Meldungen und Berichterstattungen vollständig sind und prüft, ob sie fristgerecht eingereicht wurden. Sie ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.</p> <p>⁴ Die zuständige Stelle kann die Verwendung einheitlicher Formulare vorsehen.</p>	
<p>§ 7 Veröffentlichung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle gemäss § 6 Abs. 1 publiziert die offengelegten Informationen laufend elektronisch und während fünf Jahren nach ihrem Eingang auf der Website der Stadt Aarau. Nicht veröffentlicht werden Belege wie Bankauszüge und Zahlungsbestätigungen.</p> <p>² Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Spenderinnen und Spendern gemäss § 4 Abs. 3 lit. a werden folgende Angaben publiziert:</p> <p>a) Natürliche Person: Name, Vorname, Wohnort</p> <p>b) Juristische Person: Firmenbezeichnung, Gesellschaftsform, Sitz</p> <p>³ Fehlende oder falsche Meldungen nach § 2 sind durch die Organisation oder die Kandidierenden innert fünf Tagen seit Kenntnis der zuständigen Stelle gemäss § 6 Abs. 1 nachzuholen oder zu korrigieren, falsche oder fehlende Berichterstattungen nach § 3 innert 30 Tagen. Die nachgereichte oder korrigierte Meldung oder Berichterstattung wird gemäss Abs. 1 nachpubliziert.</p>	<p>Eine laufende Veröffentlichung der eingehenden Informationen ist zwingende Voraussetzung für die Transparenz. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist deren Zeitdauer allerdings zu limitieren. Um jeweils zwei Legislaturperioden vergleichen zu können, sollen die Informationen während 5 Jahren nach ihrem Eingang publiziert werden.</p> <p>Im Sinne der Verhältnismässigkeit sind nur diejenigen Angaben zu publizieren, die im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>Unabhängig von der Strafbarkeit gemäss § 7 hiernach gilt für fehlende oder falsche Meldungen und Berichterstattungen eine Nachlieferungs-/Korrekturpflicht und es erfolgt eine Nachpublikation.</p>
<p>§ 8 Strafbestimmung</p>	

Entwurf vom 20. Januar 2025 (für Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
<p>¹ Mit Busse bis 2'000.- Franken wird bestraft,</p> <p>a) wer als kandidierende oder gemäss § 6 Abs. 2 für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person gegen die Offenlegungspflichten verstösst oder falsche Informationen erteilt,</p> <p>b) wer anonyme Spenden entgegen von § 5 annimmt, oder</p> <p>c) wer sonst wie gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.</p> <p>² Bei geringfügigen Widerhandlungen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz, GG) vom 19. Dezember 1978²⁾.</p>	<p>Gemäss § 99 Abs. 2 KV i.V.m. § 38 Abs. 1 GG ist eine sanktionierende Strafbestimmung zulässig. Dabei darf durch den Stadtrat eine Busse bis maximal 2'000.- Franken ausgesprochen werden. Hierbei handelt es sich um eine Übertretung (Art. 103 StGB). Weil die Offenlegungspflichten sowohl die Kandidierenden wie auch die Organisationen, welche Wahlvorschläge einreichen, umfassen (§ 1 Abs. 1 lit. a und b sowie § 3 Abs. 1) sollen auch beide verpflichteten Akteure von der Strafbarkeit umfasst werden. Juristische Personen wie auch Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können aber bei Übertretungen, d.h. bei Taten, die mit Busse bedroht sind, nicht strafrechtlich belangt werden können (Art. 105 StGB). Sollen Widerhandlung gegen die Offenlegungspflichten strafrechtlich geahndet werden können – was aus der Sicht des Stadtrats zwingend ist - ist daher die verantwortliche Person Adressatin einer allfälligen Busse.</p> <p>Gestützt auf Art. 104 StGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 StGB sind auch fahrlässige Übertretungen (pflichtwidrige Unvorsichtigkeit, Art. 12 Abs. 3 StGB) strafbar. Im Sinne der Verhältnismässigkeit soll aber bei geringfügigen Widerhandlungen von einer Bestrafung abgesehen werden können.</p> <p>Das Verfahren ist heute in § 112 GG geregelt.</p>
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

²⁾ SAR [171.100](#)

Entwurf vom 20. Januar 2025 (für Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
IV.	
Das Reglement unter Ziff. I tritt gleichzeitig mit § 37a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 in Kraft.	§ 37a GO wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Es erscheint sachgerecht, das Inkrafttreten der Grundlage in der Gemeindeordnung mit diesem Reglement zu koordinieren.
Aarau, xx.xx.2025 Im Namen des Einwohnerrates Die Präsidentin Anja Kaufmann Der Protokollführer Stefan Berner	